

**Sylvia Stolz**

**Rechtsanwältin**

Hindenburgallee 11  
85560 Ebersberg  
Tel/Fax: 08092 / 24418

S. Stolz, Rechtsanwältin, Hindenburgallee 11, 85560 Ebersberg

Vorab per Fernkopie-Nr. 0721-926 5003

An das  
Oberlandesgericht Karlsruhe  
Hoffstr. 10  
76133 Karlsruhe

Ebersberg, den 18.01.07

In der Angelegenheit

**Sylvia Stolz**  
**Antrag auf gerichtliche Entscheidung**  
**2 VAs 1/07**

erhebe ich gegen den Beschluß des OLG Karlsruhe vom 08.01.07

### **Gegenvorstellungen.**

Der Senat hat sich nicht mit der Tragweite des Art 19 IV GG auseinandergesetzt.

Sowohl die Beschwerde (3 Ws 487/06) als auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Bezug auf meinen Ausschluß als ZuhörerIn wird als unzulässig erachtet. Gemäß Art 19 IV GG ist jedoch ein Rechtsweg garantiert.

Die angefochtene Entscheidung stellt zweifellos einen hoheitlichen Eingriff in meine Rechte als Bürgerin dar. Die Rechtsgrundlage hat die Strafkammer in einer Norm des öffentlichen Rechts gesehen. Ihre Anordnung beinhaltet die Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Diese ist von einem Justizorgan gesetzt worden. Mithin handelt es sich um einen Verwaltungsakt, genauer um einen Justizverwaltungsakt.

Welche Bezeichnung man immer für diesen Vorgang wählen mag, er ist kraft der Rechtswegegarantie des Art 19 IV GG von einem **Gericht** auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Denn Art 19 IV GG garantiert den Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle<sup>1</sup>.

Falls sich der Senat dessenungeachtet weiterhin für nicht zuständig erachten sollte, ersuche ich um die Verweisung der Sache an das dann wohl zuständige Verwaltungsgericht. In dem entsprechenden Beschluß mag der Senat seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage verlautbaren.



Sylvia Stolz  
Rechtsanwältin

---

<sup>1</sup> Seifert/Hömig, Grundgesetz-Kommentar, Baden-Baden, 5. Auflage 1995, Art 19 IV Rdn 16